

Satzung der rechtsfähigen Verbrauchsstiftung „Stiftung Lebenshaus Heitersheim“ (Entwurf; Stand

14.01.2023

Präambel

Die Stiftung wird errichtet in der Absicht, Angebote für hilfebedürftige Personen zu machen und/oder zu fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Wohnraum und/oder durch die Unterstützung und Begleitung der Hilfebedürftigen im Rahmen einer familienähnlichen Gemeinschaft nach dem Modell der „Lebenshaus-Idee“ von Willi Haller.

Der Stifter, die „Ökumenisch-solidarische Gemeinschaft Lebenshaus e.V.“, hat von 1997 bis 2022 im Malteserschloss in Heitersheim ein Lebenshaus betrieben, in dem mehr als 80 Menschen in seelischen und körperlichen Notlagen, die auf die Hilfe anderer angewiesen waren, Aufnahme fanden. Ziel des Projektes war es, den aufgenommenen Personen bei der Bewältigung von individuellen Lebenskrisen durch das Mitleben in einer familienähnlichen Gemeinschaft Halt und Orientierung zu geben und ihre Resilienz für ein eigenständiges Leben zu stärken.

Es ist der Wille des Stifters, Projekte, Initiativen und Einzelmaßnahmen zu fördern und/oder durchzuführen, die im Sinne des Lebenshaus-Konzeptes Hilfsangebote für Menschen in seelischen, körperlichen **und materiellen** Notlagen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind, verwirklichen.

Kommentiert [JL1]: Auf Vorschlag von T. Becker ergänzt

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lebenshaus Heitersheim“. Sie hat ihren Sitz in Heitersheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung oder Durchführung von Projekten, Initiativen und Einzelmaßnahmen zugunsten von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die wirtschaftlich hilfebedürftig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 AO sind.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung oder Durchführung von Vorhaben, die in Anlehnung an das Lebenshaus-Konzept geeignet sind, die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Personen im Rahmen einer familienähnlichen Gemeinschaft zu ermöglichen, die infolge einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten. Die Stiftung kann auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Körperschaften eingehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Abs. 4 und 5 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen soll zur Verwirklichung des Stiftungszwecks innerhalb von zehn (?) Jahren nach der Gründung verbraucht werden.

Kommentiert [JL2]: Empfehlung des RP. Wollen wir zehn Jahre sagen oder mehr?

(5) Der Stiftungsvorstand soll jährlich 1/10 (?) des Stiftungsvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke auskehren. Liegt der Wert des Stiftungsvermögens am jeweiligen Jahresende über/unter dem Wert des Stiftungsvermögens, der sich nach Abzug der kumulierten Jahresraten nach Satz 1 ergibt, erhöht/reduziert sich der jährliche Betrag entsprechend. Liegt der Wert eine Jahresrate oder mehr darunter, erfolgt keine Zuwendung. .
. Zustiftungen sollen in voller Höhe verbraucht werden.

Kommentiert [JL3]: Auch diese Formulierung geht auf das RP zurück. Die jährliche Ausschüttung 1/10 ergibt sich aus Abs. 4, kann aber entsprechend verändert werden

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Stiftungszweck durch den Verbrauch des Grundstockvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dem

sonstigen Stiftungsvermögen.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

(4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Mitglieder der Organe können eine angemessene Vergütung erhalten, wenn die Ausübung des Amtes es erfordert und mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stiftung vereinbar ist.

(3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern.

(2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. **Wiederwahlen sind zulässig.** Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretenden/e Vorsitzende/n.

(4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 80. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat zu ersetzen, wenn nach dem Ausscheiden des Mitglieds die Mindest-Mitgliederzahl des Vorstands unterschritten ist.

Kommentiert [JL4]: Hinweis von T. Becker

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichtes,
- die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(3) Der Vorstand kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. Geschäftsführer und Sachverständige können die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB haben.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden

und vertretenen oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und per Videokonferenz/anderen Medien/Telefon Teilnehmenden fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

(6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

(7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf, kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwei oder drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden vom Stifter berufen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus, so wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 80. Lebensjahres. Das Mitglied des Stiftungsrats bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Mitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Zuwahl zu ersetzen, wenn nach dem Ausscheiden des Mitglieds die Mindest-Mitgliederzahl des Stiftungsrats unterschritten ist. Ein Mitglied kann vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes bzw. deren Abberufung aus wichtigem Grund.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

(3) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen.

(4) Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats gilt § 9 entsprechend. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats gemeinsam.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr

Kommentiert [JL5]: Der alte Abs. 1 wurde gelöscht. Es ging dabei um eine Erweiterung des Stiftungszwecks.

sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(2) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats gemeinsam.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Deutschen Caritasverband e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem Zweck nach § 2 Abs. 1 möglichst nahekommen.

§ 15 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Baden-Württemberg geltenden Stiftungsrechts.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten, Beendigung

(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung der Stiftung rechtsfähig in Kraft.

(2) Die Stiftung wird für eine **Dauer von 10 (?) Jahren** seit Anerkennung errichtet.

(Ort, Datum) (Unterschrift/en des Stifters / der Stifter)

Kommentiert [JL6]: Über die Dauer müssen wir uns noch verständigen